

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Ostenfeld / R.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 13.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 560) jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßenteile und Gehwege in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der nachstehend näher bezeichneten Straßenteile:

- die Gehwege,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege,
- die Rinnsteine,
- die Grabenverrohrungen,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte,
- die öffentlichen Parkstreifen
- sowie die jeweils dazugehörenden Grünstreifen.

Die Reinigungspflicht umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub, Unkraut auf den nicht wassergebundenen Straßenteilen und sonstigen Verunreinigungen.

(2) Straßenteile, öffentliche Verbindungswege und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Monat, zu säubern. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(3) Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten; die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

(4) Auf Gehwegen und öffentlichen Verbindungswegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot und Pferdemist. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Das Gleiche gilt bei Pferdemist für Pferdeführerinnen und Pferdeführer sowie Pferdehalterinnen und Pferdehalter.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2002 außer Kraft.

Ostenfeld/R., den 30.09.2014

Gemeinde Ostenfeld/R.
Der Bürgermeister

gez. Schumacher

(Arnold Schumacher)

Anlage
gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Ostenfeld/R.

Straßenverzeichnis

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Name der Straße</u>	<u>Beschreibung</u>
1	Am Kamp	
2	Bahnhofsweg	Im Bereich der bebauten Grundstücke
3	Brennsegen	
4	Brückenweg	Nur Grundstück Nr. 9
5	Dorfstraße	Mit Ausnahme folgender Bereiche: Nordseite der Dorfstraße vom Grundstück Dorfstraße 58 bis zum Grundstück Dorfstraße 56, Südseite der Dorfstraße vom Grundstück Dorfstraße 51 bis zum Grundstück Brennsegen 1
6	Ehlersdorfer Weg	Im Bereich der bebauten Grundstücke
7	Grellkamp	
8	Kieler Straße	Im Bereich der bebauten Grundstücke; ausgenommen ist hier die Fahrbahn
9	Moorweg	Im Bereich der bebauten Grundstücke
10	Mühlenkoppel	Mit Ausnahme des Verbindungsweges vom Grundstück Mühlenkoppel 16 bis zur Bushaltestelle an der L 47
11	Mühlenweg	Vom Grellkamp in südliche Richtung bis einschließlich Grundstück Flurstück Nr.: 50/16
12	Rader Weg	Westseite von der Kieler Straße (L 47) bis Einmündung Vogelsang Ostseite: von der Kieler Straße (L 47) bis Grundstück Rader Weg 2
13	Schmeeredder	Im Bereich der bebauten Grundstücke
14	Stadtkamp	
15	Tanneneck	
16	Verbindungsweg Am Kamp – Grellkamp	

17	Wiesenweg	Im Bereich der bebauten Grundstücke
18	Reuthen	Im Bereich der bebauten Grundstücke